

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2009

Nr. 2009/350

Änderung der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11) konkretisiert die Grundsätze und Verwaltungsprozesse, welche durch das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) vorgegeben sind.

Mit der flächendeckenden Einführung der WoV im Kanton Solothurn per 1. Januar 2005 wurde ein Prozess eingeleitet, bei dem die konkrete Anwendung und Umsetzung der neuen Instrumente dauernd den neuen Erkenntnissen entsprechend optimiert und angepasst werden. Eine Momentaufnahme des Umsetzungsprozesses bildet das WoV-Handbuch, welches mit RRB 2007/1762 vom 22. Oktober 2007 vom Regierungsrat beschlossen wurde. Darin wird dem Amt für Finanzen explizit der Auftrag erteilt, das WoV-Handbuch periodisch zu aktualisieren.

Nicht alle Erkenntnisse können auf Stufe Weisung (WoV-Handbuch) umgesetzt werden. Gewisse erfordern eine Änderung der WoV-VO. Auch zwischenzeitlich erfolgte Verfassungs- und Gesetzesrevisionen bedingen eine entsprechende Anpassung der Verordnung.

1.2 Änderungen

1.2.1 Geltungsbereich (§ 2)

Mit den beiden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zu Schengen Dublin direkt verknüpft ist das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitender Datenübermittlung. Die korrekte Umsetzung dieses Zusatzabkommens war eine der Voraussetzungen, dass die Schweiz an die sogenannten Informationssysteme „SIS“ und „Eurodac“ angeschlossen wird. Eine Bestimmung in dieser EU-Datenschutzrichtlinie verlangt die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht auf allen Stufen (Bund und Kantone). Aus diesem Grund erfolgte eine Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1), mit welcher die Unabhängigkeit des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz gesetzlich normiert wurde. Nebst der Wahl des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz durch den Kantonsrat, erfolgte eine nunmehr lediglich administrative Angliederung an die Staatskanzlei und eine selbständige Budgetverantwortung. Somit nimmt der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz die Aufgaben wahr, welche durch die WoV-VO dem Departement oder dem Regierungsrat übertragen sind. Diese durch die bilateralen Verträge bedingte besondere Stellung des oder der Beauftragten für Information und Datenschutz, wird durch eine entsprechende Ergänzung des § 2 WoV-VO Rechnung getragen.

1.2.2 Budgetstruktur (§ 10 Absatz 2)

Die neue Budgetstruktur wird nach § 10 Absatz 2 mit dem letzten Voranschlag vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Kantonsrat beantragt. Damit widerspricht die WoV-VO dem Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 10. September 1991, BGS 121.2. Nach § 88^{quinquies} des Geschäftsreglementes erfolgt der Beschluss über die Budgetstruktur spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer. Da der Beschluss über die Budgetstruktur nach § 18 WoV-G in der Kompetenz des Kantonsrates liegt, bestimmt dieser auch über den Zeitpunkt. Aus diesem Grund wird auf eine zeitliche Fixierung für den Antrag der Budgetstruktur an den Kantonsrat verzichtet und lediglich die regierungsrätliche Antragskompetenz definiert.

1.2.3 Mehrjährige Globalbudgetvorlagen (§ 11 Absatz 2)

§ 11 Absatz 2 WoV-VO umschreibt die Mindestangaben des Globalbudgets. Nebst den Produktgruppen mit den entsprechenden Zielen, Indikatoren und Standards, den Produkten und dem Verpflichtungskredit wird auch die Angabe der gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung vorgeschrieben (Buchstabe a). Aufgrund unterschiedlicher Interpretation dieser Vorgabe weisen gewisse Globalbudgets bis zu zwei Seiten gesetzliche Grundlagen auf. Eine einheitliche Lösung ist kaum realisierbar, da gewisse Aufgabengebiete ihre gesetzlichen Grundlagen in einem komplexen Geflecht von unterschiedlichsten Gesetzen auf verschiedenen Stufen haben. Im Sinne der Lesbarkeit und somit auch der Miliztauglichkeit der Vorlage soll in Zukunft auf das Gebot der Angaben der gesetzlichen Grundlage für die Aufgabenerfüllung verzichtet werden. Dieser Verzicht ist aber nicht gleichzusetzen mit einem Verbot. Die Angaben der gesetzlichen Grundlagen erfolgt nun aber freiwillig.

1.2.4 Jahresplan (§ 16)

Der Jahresplan ist als Steuerungsinstrument der Departemente vorgesehen (§ 27 WoV-G). Er konkretisiert den Legislaturplan und den integrierten Aufgaben- und Finanzplan auf Stufe Verwaltung und ist eine wichtige Grundlage für die Kontrakte und für das Controlling auf Departementsstufe. Dadurch dient der Plan auch als Grundlage für die Oberaufsicht des Kantonsrates. Nach § 16 WoV-VO muss der Jahresplan dem Regierungsrat zur Kenntnis vorgelegt werden (Absatz 2). Form und Struktur werden durch die Staatskanzlei vorgegeben (Absatz 3).

Die umfangreiche Planung im Rahmen des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes (IAFP) und dessen Struktur nach der Organisationseinheit machen eine zusätzliche Jahresplanung, welche durch den Regierungsrat zur Kenntnis zu nehmen ist, überflüssig. Das erste Planjahr im IAFP enthält nämlich genau die gleichen Informationen wie der Jahresplan. Den Departementen bleibt es selbstverständlich überlassen, eine auf ihre Bedürfnisse abgestellte Jahresplanung mit allenfalls höherem Detaillierungsgrad zu erstellen. Dies dürfte in aller Regel auch der Fall sein.

Falls sich die Struktur des IAFP zukünftig wieder an den Aufgaben (und nicht der Aufbauorganisation) orientieren sollte, macht ein separater Jahresplan wieder Sinn. Dann sind nämlich die Informationen aus dem IAFP nicht mehr deckungsgleich mit denjenigen des Jahresplanes. In diesem Fall wird auch die Kenntnisnahme durch den Regierungsrat wieder aktuell, womit Absatz 2 wieder zur Anwendung kommt. Auf die Vorgabe der Struktur und Form durch die Staatskanzlei (Absatz 3) kann hingegen verzichtet werden.

1.2.5 Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance (§ 32)

Ein modernes Unternehmen führt heute eine Beteiligungsstrategie, welche Auskunft über Sinn und Zweck seiner Beteiligungen gibt und ein koordiniertes Vorgehen sicher stellen soll. Damit wird verhindert, dass sich einzelne Beteiligungen widersprechen und somit Ineffizienz begründen. Zudem können allfällige Risiken eruiert und eliminiert werden.

Dasselbe gilt auch für eine moderne Verwaltung. Die Beteiligungsstrategie soll dazu beitragen, die Aufgabenerfüllung durch Dritte effizient zu gestalten und unnötige Risiken auszuschalten. Eine solche Beteiligungsstrategie geht weiter, als die in § 32 WoV-VO vorgesehene jährliche Ü-

berprüfung der Verpflichtungen aus Gewährleistungen, weshalb der Paragraph neu formuliert werden soll. Der Aufbau einer solchen Strategie, deren periodische Überprüfung und Aktualisierung stellt zudem eine Vollzugsaufgabe dar, welche nicht mehr durch die Finanzkontrolle wahrgenommen werden kann. Vielmehr ist dies eine Aufgabe des Finanzdepartements, da dort die entsprechenden Ressourcen und auch das Know-how angesiedelt sind.

Eng verknüpft mit den Beteiligungen ist auch das Thema der Public Corporate Governance. Der Kanton trägt die Verantwortung, dass mit öffentlichen Aufgaben betraute Dritte sich an die Grundsätze des Rechtsstaates halten. Damit sollen Leitsätze erarbeitet werden, welche Aussagen enthalten, ob und wie staatliche Aufgaben durch verselbständigte Einheiten ausserhalb der Kernverwaltung wahrgenommen werden. Es stellen sich Fragen bezüglich einer Auslagerungsstrategie, aber auch bezüglich der Kontrolle und Einflussnahme auf diese verselbständigten Einheiten. Aus diesem Grund sollen zusammen mit der Beteiligungsstrategie auch Grundsätze der Public Corporate Governance formuliert und deren Einhaltung periodisch überprüft werden.

In Absatz 2 wird das Finanzdepartement beauftragt jährlich über die Einhaltung der Vorgaben und über die Verpflichtungen des Kantons gegenüber Dritten zu berichten und allfällige Massnahmen zu beantragen. Dies bedeutet aber nicht eine automatische Kompetenzdelegation zur flächendeckenden Überwachung. Vielmehr ist jedes Departement verantwortlich, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden verselbständigten Einheiten die Vorgaben einhalten.

1.2.6 Bewilligung von Nachtragskrediten (§ 40)

Dem Amt für Finanzen wird mit § 40 WoV-VO die Kompetenz zur Bewilligung von Nachtragskrediten übertragen, welche nach § 59 Absatz 4 WoV-G in der Verantwortung des Regierungsrates liegen. Dazu zählen nach Buchstabe a) Nachtragskredite im Rahmen seiner Finanzkompetenz. Diese betrug bis anhin nach Art. 80 Absatz 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) 50'000 Franken. Nach der Annahme der Änderung der Kantonsverfassung zur Erhöhung der Finanzbefugnisse des Regierungsrates am 30. November 2008 beträgt dieser Betrag neu 250'000 Franken. Somit hätte das Amt für Finanzen die Kompetenz, Nachtragskredite bis zu 250'000 Franken zu bewilligen. Diese Limite ist zu hoch. Deshalb soll die Kompetenz des Amtes für Finanzen zur Bewilligung von Nachtragskrediten in diesem Bereich auf 100'000 Franken beschränkt werden. Darüber hinaus sind dem Regierungsrat bzw. dem Kantonsrat Nachtragskredite zu unterbreiten. Nicht betroffen von dieser Einschränkung ist die Bewilligung von Nachtragskrediten in den anderen Bereichen (Buchstabe b-e). Dies ist vertretbar, da die Mehrausgaben entweder durch Mehreinnahmen oder durch Reserven gedeckt sind und bei den Rahmenglobalbudgets die Schlussrechnung relevant sein muss.

1.2.7 Anlagen und Fremdmittelaufnahme (§ 45)

Analog der Beteiligungsstrategie ist für eine effiziente und sichere Anlage der liquiden Mittel eine Anlagestrategie erforderlich. Diese soll vom Regierungsrat beschlossen und bei Bedarf aktualisiert werden.

1.2.8 Kompetenzdelegation an das Amt für Finanzen (§ 3 Absatz 3, §§ 9, 27, 42 Absatz 3, §§ 44 und 45 Absatz 2)

Die WoV-VO nimmt an verschiedenen Stellen Kompetenzdelegationen an das Amt für Finanzen vor. Eine Delegation an ein Amt soll jedoch die Ausnahme darstellen (wie die Kompetenz zur Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von 100'000 Franken oder die Tresorerie), weshalb neu die Kompetenzdelegation an das Finanzdepartement vorzusehen ist.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO)

RRB Nr. 2009/350 vom 2. März 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 82 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom
3. September 2003¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom
6. Juli 2004²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 2. lautet neu:

§ 2. *Geltung für die Gerichtsverwaltung, die Parlamentsdienste, die Finanzkontrolle und den
Beauftragten oder die Beauftragte für Information und Datenschutz*

¹⁾ Die Verordnung gilt sinngemäss für die Gerichtsverwaltung, die Parlamentsdienste, die Finanz-
kontrolle und den Beauftragten oder die Beauftragte für Information und Datenschutz.

²⁾ Die Gerichtsverwaltungskommission, die Ratsleitung, die Finanzkontrolle und der Beauftragte
oder die Beauftragte für Information und Datenschutz bestimmen über die Aufgaben, die in
dieser Verordnung dem Departement und dem Regierungsrat zugeordnet sind.

§ 3. Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Das Finanzdepartement sorgt für das Controlling des Regierungsrates.

§ 9. lautet neu:

Das Finanzdepartement bereitet den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan zusammen mit den
anderen Departementen vor.

§ 10. Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Der Regierungsrat stellt rechtzeitig Antrag an den Kantonsrat.

§ 11. Absatz 2 Buchstabe a) wird aufgehoben.

§ 16. Absatz 3 wird aufgehoben:

§ 16. Absatz 4 lautet neu:

⁴⁾ Das erste Planjahr aus dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan kann den Jahresplan erset-
zen.

¹⁾ BGS 115.1.

²⁾ GS 99, 210 (BGS 115.11).

§ 27. lautet neu:

Das Finanzdepartement sorgt für ein zweckmässiges, gesetzeskonformes und revisionssicheres Rechnungswesen.

§ 32. lautet neu:

§ 32. Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance

¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Finanzdepartements die Beteiligungsstrategie und die Grundsätze der Public Corporate Governance.

² Das Finanzdepartement berichtet jährlich über die Einhaltung der Vorgaben sowie über die Verpflichtungen des Kantons aus Gewährleistungen gegenüber Dritten und beantragt dem Regierungsrat allfällige Massnahmen.

§ 40. lautet neu:

Das Amt für Finanzen bewilligt Nachtragskredite nach § 59 Absatz 4 WoVG. Davon ausgenommen sind Nachtragskredite nach § 59 Absatz 4 Buchstabe a, welche den Betrag von 100'000 Franken übersteigen.

§ 42. Absatz 3 lautet neu:

³ Das Finanzdepartement legt die Aufgaben der visumsberechtigten Personen und das Verfahren fest.

§ 44. lautet neu:

Das Finanzdepartement regelt und leitet die Vermögensverwaltung, den Zahlungsverkehr und die Inventarisierung.

§ 45. Absatz 3 wird angefügt:

³ Der Regierungsrat erlässt ein Reglement für die Tresorerie.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (ENG, STU, san, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 194 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juni 2009.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist

Finanzdepartement (10)
Amt für Finanzen (5)
Kantonale Finanzkontrolle (4)
Staatskanzlei (3)
Departemente (2)
Parlamentdienste (3)
WoV-Kommission (8)
Aktuarin Finanzkommission (15)